

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt  
Immenstadt i. Allgäu folgende

## **Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung - KBS)**

### **§ 1 Beitragspflicht**

(1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, oder, die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten ist, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten (Kurbeitragspflichtige). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Stadt Immenstadt i. Allgäu zu Kur- und Erholungszwecken erwarten lässt. Zum Aufwand für Einrichtungen und Veranstaltungen zählt auch der Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr, der auf die Kurgäste entfällt.

### **§ 2 Kurgebiet**

Das Kurgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu.

### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Immenstadt i. Allgäu zu entrichten.

## **§ 4 Höhe des Kurbeitrages**

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. An- und Abreisetag werden gemeinsam als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

- ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) EUR 3,50
- vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) EUR 2,25
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis einschließlich 5 Jahren) sind kurbeitragsfrei.

(3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

- Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 nachweisen können und
- Begleitpersonen von Behinderten, wenn nach dem Schwerbehindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich ist (Eintrag auf dem Schwerbehindertenausweis Merkzeichen „B“).

(4) Von der Entrichtung des Kurbeitrages um 50 % ermäßigt sind Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 - 95 nachweisen können.

(5) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige eine, auf seinen Namen ausgestellte, elektronische Gästekarte, die nicht übertragbar ist. Die Gästekarte ist gültig für die Dauer des gemeldeten Aufenthaltes. Befreite Beitragspflichtige nach § 4 Abs. 3 erhalten ebenfalls eine elektronische Gästekarte.

(6) Personen, welche sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung im Stadtgebiet Immenstadt i. Allgäu aufhalten, sind nicht kurbeitragspflichtig. Dies ist dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Stadt Immenstadt i. Allgäu anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren.

(7) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## **§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu übernachten, haben am ersten Tag ihres Aufenthaltes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Vorname, der Familienname, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag sowie der Vorname, der Familienname und das Geburtsdatum aller mitreisenden Personen. Die Übermittlung der erforderlichen Angaben erfolgt mittels des durch die Stadt zur Verfügung gestellten elektronischen Meldesystems oder eines Meldeformulars.
- (2) Wenn der Kurbeitragspflichtige nicht in einem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 6 übernachtet, ist das Meldeformular in der örtlichen Tourist-Info am Tag der Anreise auszufüllen. Wenn der Kurbeitragspflichtige außerhalb der Öffnungszeiten der Tourist-Info anreisen sollte, ist die Anmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzugeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 (1) gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 8 (1) getroffen worden ist.

## **§ 6 Einhebung und Haftung**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilstellplätzen (Beherbergungsbetriebe), sind verpflichtet, der Stadt Immenstadt i. Allgäu die Beitragspflichtigen spätestens am folgenden Werktag nach deren Ankunft im Kurgebiet auf elektronischem Wege zu übermitteln bzw. die Meldeformulare vorzulegen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt Immenstadt i. Allgäu gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages gesamtschuldnerisch.
- (2) Allen Beherbergungsbetrieben wird von der Stadt Immenstadt i. Allgäu ein online-basierter Zugang zum Meldesystem zur Verfügung gestellt. Wenn alle meldepflichtigen Daten des Kurbeitragspflichtigen und dessen Begleitpersonen auf elektronischem Weg an die Stadt Immenstadt i. Allgäu übermittelt werden, entfällt grundsätzlich die Vorlage eines unterschriebenen Meldeformulars an die Stadt Immenstadt i. Allgäu.
- (3) Der Einsatz und die Übermittlung auf elektronischem Weg sind grundsätzlich für alle Beherbergungsbetriebe verpflichtend. Auf Antrag kann die Stadt Immenstadt i. Allgäu zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen erteilen (Wegfall der Übermittlung auf elektronischem Weg).

- (4) Bei Änderung der Meldedaten (vorzeitige Abreise, Verlängerung Aufenthalt, Änderung der Personenzahl etc.) ist der Stadt Immenstadt i. Allgäu diese unverzüglich, jedoch spätestens am Tag der Abreise, zu melden.
- (5) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens am siebten Tag nach Zustellung des jeweiligen Bescheides an die Stadt Immenstadt i. Allgäu abzuführen.
- (6) Die Kommune sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Beherbergungsbetrieben durchzuführen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen schriftlichen und mündlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes bleiben unberührt.

## **§ 7 Meldeformulare**

- (1) Bei Nutzung des online-basierten Zugangs zum Meldesystem werden die Meldeformulare ausschließlich durch einen von der Stadt Immenstadt i. Allgäu an die Beherbergungsbetriebe zur Verfügung gestellten Online-Zugang erstellt. Die Meldeformulare werden entweder digital unterschrieben oder über Drucker ausgegeben und dem Gast zur Unterschrift vorgelegt.
- (2) Im Ausnahmefall (siehe § 6 Abs. 3, Satz 2) werden vorgedruckte Meldeformulare als fortlaufend nummerierte Dokumente herausgegeben. Sie sind ausschließlich von der Stadt Immenstadt i. Allgäu zu beziehen. Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldeformulare sind der Stadt Immenstadt i. Allgäu unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Die ausgefüllten Meldeformulare sind vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist innerhalb von drei Monaten zu vernichten. Die Meldeformulare sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf nehmen können.
- (4) Eine Service- und Bearbeitungsgebühr für die Meldeformulare kann von der Stadt Immenstadt i. Allgäu erhoben werden.

## **§ 8 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

- (1) Für Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung im Kurgebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5, können aber auch freiwillig pauschaliert werden. Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhalten die Personen, für welche ein Pauschalbeitrag entrichtet wurde, eine elektronische Gästekarte für den entsprechenden Zeitraum. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) je EUR 147,00, vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) je EUR 95,00.
- (3) § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragstatbestand gem. § 8 Abs. 1 verwirklicht wird. Die Beitragsschuld ist vier Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig, in den Fällen des Entstehens der Beitragsschuld während des laufenden Jahres ist diese einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet.
- (5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurgebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Stadt Immenstadt i. Allgäu kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (7) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

## **§ 9 Zu widerhandlungen**

Bei Zu widerhandlungen gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung und des KAG in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Datenschutz**

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrages verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, als zur Einhebung des Kurbeitrages, verwendet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2020, zuletzt geändert durch die Satzung vom 24.10.2024, außer Kraft.

STADT IMMENSTADT i. ALLGÄU, 04.07.2025

Nico Sentner  
1. Bürgermeister